

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für besondere Dienstleistungen
der Christian-Albrechts-Universität vom 4. März 2008

Aufgrund von § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, GVOBl. S. 93, hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität am 13.05.2009 folgende Änderungssatzung mit Zustimmung des Hochschulrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 7. August 2009 beschlossen:

NBL.MWV.SCHL-H. 2009 S.41

Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Art. 1:

1.

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für besondere Dienstleistungen wird ergänzt um Nr. 10:

„10. die Durchführung von Eignungsprüfungen nach der Hochschuleignungsprüfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein.“

2.

Die Anlage wird ergänzt um Anlage 6:

Anlage 6

zur Satzung nach § 41 Satz 2 Nr. 10 HSG über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der vom Senat am 13. Mai 2009 beschlossenen Fassung - Gebührenordnung - Gebühren für die Hochschuleignungsprüfung nach der Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 12. November 2008

1. Für die Hochschuleignungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 141,- Euro erhoben.
2. Der Zahlungsnachweis ist vor Prüfungsantritt vorzulegen.

Art. 2:

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 8. September 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel